

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch

■

— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
i.V. für den Schatzmeister Club
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

■

— Beklagte, —

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen **SGdL-04-23-H**.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat nach abschließender Beratung im Umlauf durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Vladimir Dragnić, Mattis Glade und Alexander Brandt entschieden:

Der Antrag wird im Ganzen als unbegründet abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 28.02.2023 wird durch den Bundesschatzmeister zur Sitzung des Fachausschusses für Finanzen (Schatzmeisterclub/SM-Club) für den 15.03.2023 geladen.

Am 13.05.2023 wird im Zuge einer Feststellungsklage beantragt (sachdienlich gefasst),

dass die Ladung zum Schatzmeisterclub am 15.03.23 nicht satzungskonform war

und bei positiver Feststellung,

die auf der Sitzung am 15.03.2023 zu fassenden Beschlüsse daher für unwirksam zu erklären sind.

Mit Beschluss SGdL-04-23-H¹ vom 15.03.2023 wird vorab versucht, die Sache gütlich zu bereinigen. Drei Tage später teilt der hierfür vom Gericht bestimmte **■ Güterichter ■** mit, dass eine gütliche Einigung hoffnungslos erscheint und aus prozessökonomischer Sicht eine Güteverhandlung gar nicht erst versucht wird.

Am 22.03.2023 eröffnet das Gericht daher das Verfahren mit Beschluss an alle Beteiligten und Frist für erstmalige Stellungnahmen und Anträge bis zum 11.04.2023.

Die Beklagte nutzt die Möglichkeit und beantragt,

den Antrag zurückzuweisen

und begründet dieses ausführlich.

Die Klägerin stellt lediglich Antrag auf Befangenheit gegen Richter Glade, zur Sache selber lässt diese sich aber nicht ein.

Am 11.04.2023 reicht Richter Glade seine dienstliche Stellungnahme ein und sieht sich selber als nicht befangen. Es wird den Verfahrensbeteiligten eine Frist bis zum 17.04.2023 gegeben, um sich letztmalig zur dienstlichen Stellungnahme zu äußern. Die Verfahrensbeteiligten machen davon Gebrauch.

Am 19.04.2023 ergeht der Beschluss zur fernmündlichen Verhandlung am 10.05.2023, der Beschluss, der die Verhandlung ursprünglich eine Woche vorher hätte stattfinden lassen sollen, wird aufgehoben und dem Antrag auf Befangenheit wird nicht statt gegeben.

Am 10.05.2023 findet die fernmündliche Verhandlung statt.

II. Begründung

Der Antrag ist unbegründet.

Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Ein Schlichtungsversuch nach § 7 SGO wurde vonseiten des Gerichts angestrebt.

Der Antrag erfolgte formgerecht.

¹Verweisungsbeschluss zur gütlichen Einigung SGdL-04-23-H

1. Allgemeines Vorwort

Feststellungsklagen sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG innerparteilich möglich. Dass im Zuge dessen auch gleich Verpflichtungen mit beantragt werden, ist ebenfalls nicht unüblich. Im Wesentlichen wurde durch dieses Verfahren wieder mal eine Geschäftsordnung in Verbindung mit Vorgaben aus einer Satzung auf den Prüfstand gestellt.

2.

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass zur Sitzung des Schatzmeisterclubs am 15.03.2023 nicht satzungskonform geladen wurde. Die Bundessatzung Abschnitt B: Finanzordnung (FO) regelt Einladungen im Fachausschuss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 FO².

a.

Der Antrag ficht die Regelungen zur Einladung aus der Satzung an und nicht die aus der Geschäftsordnung. Selbst wenn der Antrag die Regelungen aus der Geschäftsordnung als Grundlage nehmen würde, wäre dies unbegründet.

In einer Geschäftsordnung können durchaus Aufgaben delegiert werden, die von bestimmten Personen durchzuführen sind. Eine GO kann allerdings nie Regelungen höherrangigen Rechts einschränken oder gar ausklammern. § 22 Abs. 1 Satz 1 FO kann so ausgelegt werden, dass jedes reguläre Mitglied des Schatzmeisterclubs (16 Landesschatzmeister + 1 Bundesschatzmeister) zu einer regulären Sitzung einladen kann.

b.

Die Geschäftsordnung des SM-Clubs regelt wiederum in § 2 Abs. 2 letzter Ts. GO-SM-Club³ die Modalitäten, wie zum Beispiel die Formalien einer Einladung, und dort wird spezifiziert, wer zur nächsten regulären Sitzung einladen soll.

Diese Regelung der Geschäftsordnung widerspricht nicht zwingend der FO, da die Aufgabe zur Einladung vorrangig einem der Mitglieder des Schatzmeisterclubs zugesprochen wird, aber der Regelung der FO in soweit nicht widerspricht, als dass nur der Sitzungsleiter einzig zur nächsten Sitzung einladen dürfte. Die Option, dass eines der Mitglieder ebenfalls einladen darf und unabhängig davon, ob dieses Sitzungsleiter war oder nicht, ist nach Auslegung des Gerichts davon unberührt.

Demnach sieht das Gericht hier je nach Auslegung von Finanzordnung und Geschäftsordnung des Fachausschusses eine gewisse Inkohärenz in § 22 Abs. 1 Satz 1 FO zu § 2 Abs. 2 letzter Ts. GO-SM-Club. Es greift aber im Zweifel die Regel, dass eine Regelung aus einer Satzung einer Regelung in einer Geschäftsordnung nicht zuwider handeln kann - auch wenn das Gericht hier durchaus einen auslegbaren Mittelweg sieht und aufgezeigt hat.

²Abschnitt B: Finanzordnung § 22 Abs. 1

³Organisation der Sitzungen § 2 Abs. 1

3.

Da das Gericht hier durchaus eine satzungskonforme Einladung sieht, ist der Antrag auf Unwirksamkeit von Beschlüssen gegenstandslos.

Und selbst wenn der Verpflichtungsantrag zum Tragen kommen würde, ist es fraglich, in wie weit es statthaft wäre, ohne nähere Prüfung oder Benennung der Anträge im Einzelnen, diese für unwirksam zu erklären. Auch sieht das Gericht eine gewisse Unvereinbarkeit mit der SGO, Beschlüsse im Vorfeld aufgrund eines Formfehlers für unwirksam zu erklären, noch bevor sie beschlossen wurden. Der Antrag wurde formal noch vor der stattfindenden Sitzung des Schatzmeisterclubs am 15.03.2023 beim SGdL eingereicht.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Mattis Glade

Melano Gärtner
Berichterstatter

Alexander
Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter